

Nachfolgend wird die Prüfungsordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter vom 20.02.2011 in der Fassung der Änderung vom 09.05.2018 neu bekannt gemacht:

Prüfungsordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter vom 20.02.2012 in der Fassung vom 09.05.2018

Aufgrund des § 54 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.482) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl.- S. 655, im Folgenden Verordnung genannt) gibt sich die Frankfurt University of Applied Sciences im Einvernehmen mit den übrigen fachlich betroffenen Hochschulen für die Hochschulzugangsprüfung beruflich Qualifizierter diese Prüfungsordnung.

Die Prüfungsordnung ist nach § 20 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom Präsidium genehmigt und gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Antragsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren sowie Gegenstand und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655, im Folgenden Verordnung genannt) für den Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik und den Studienbereich Sozial- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit, Teilbereich Soziale Arbeit.
- (2) Mit dem Bestehen der Hochschulzugangsprüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, das Studium im Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik oder im Studienbereich Sozial- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit, Teilbereich Soziale Arbeit, mit Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss aufzunehmen. Die Prüfung knüpft an den besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers an und umfasst die wesentlichen allgemeinen, fachlichen und methodischen Grundlagen, die Voraussetzung für ein Studium im gewählten Studienbereich sind.
- (3) Sofern der Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 6 der Verordnung im Einzelfall ein durchlaufenes Eignungsfeststellungsverfahren beruflich Qualifizierter eines anderen Bundeslandes anerkennt und auf eine eigene Prüfung verzichtet, erteilt er einen dementsprechenden Bescheid und übernimmt die Benotungen aus dem anerkannten Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 2 Antragsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung für den Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik und für den Studienbereich Sozial-

und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit, Teilbereich Soziale Arbeit ist bei der Frankfurt University of Applied Sciences einzureichen und muss der Hochschule bis zum 15. Februar bzw. 15. August eines Jahres schriftlich vorliegen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen.

- (2) Der Antrag ist formgebunden. Er ist bei der Frankfurt University of Applied Sciences erhältlich. Dem Antrag sind über die in § 4 Abs. 3 der Verordnung genannten Unterlagen hinaus beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Falle der Zulassung zur Prüfung mit einer Gruppenprüfung beim Prüfungsgespräch einverstanden ist,
 2. falls vorhanden, Nachweise über ein Gaststudium oder eine Teilnahme an Weiterbildungsangeboten einer Hochschule,
 3. falls vorhanden, Nachweise über ein bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren in einem anderen Bundesland.

§ 3 Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung, Ladung zur schriftlichen Prüfung und zum Prüfungsgespräch

- (1) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einem Prüfungsgespräch. Die Zulassungsanträge für die Hochschulzugangsprüfung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule auf Vollständigkeit geprüft, mit dementsprechenden Hinweisen versehen und an den nach § 4 gebildeten Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sichtet zunächst die Anträge und kann danach Bewerberinnen und Bewerber zu einem jeweils halbstündigen Beratungsgespräch einladen. Die Frist zwischen dem Tag der Erstellung der Einladung und dem Gesprächstermin muss mindestens sieben Tage betragen. Nichterscheinen zum angebotenen Gespräch führt nicht zur Ablehnung der Zulassung.
- (3) Der Prüfungsausschuss tritt im Falle von Beratungsgesprächen nach deren Beendigung, sonst unverzüglich nach Sichtung nach Abs. 2 zusammen und entscheidet über die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung. Bewerberinnen und Bewerber, deren Anträge nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingegangen sind oder die die Voraussetzungen zur Zulassung nach § 3 der Verordnung nicht erfüllen oder bei denen die Anlagen nach § 2 Abs. 2 teilweise oder vollständig fehlen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in dieser Sitzung auch über den Verzicht auf die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 der Verordnung sowie eine Anerkennung gemäß § 1 Abs. 3. Er bestimmt die Durchführung des Prüfungsgesprächs als Gruppen- oder Einzelprüfung und befindet über die Zulassung von Gästen nach § 7 Abs. 3 der Verordnung.
- (4) Zur schriftlichen Prüfung der Hochschulzugangsprüfung lässt der Prüfungsausschuss schriftlich zu. Der Zulassungsbescheid muss mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin versendet werden. In dem Zulassungsbescheid sind neben dem Datum und der Uhrzeit der schriftlichen Prüfung auch der Ort und der Raum für die schriftliche Prüfung anzugeben. In dem Zulassungsbescheid wird darüber hinaus der vorgesehene Zeitraum für die mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) angegeben und darauf hingewiesen, dass die Ladung zur mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) elektronisch erfolgt. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen der Prüfungsausschuss gemäß Abs. 3 auf die Ablegung der schriftlichen Prüfung verzichtet hat, werden in dem Zulassungsbescheid davon unterrichtet und sie werden zur mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) geladen. Mit der Ladung werden das Datum und die Uhrzeit der mündlichen

Prüfung sowie Ort und Raum mitgeteilt. Mit dem Zulassungsbescheid im Studienbereich Sozial- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit, Teilbereich Soziale Arbeit, werden Materialien versandt, mit Hilfe derer sich die Bewerberinnen und Bewerber auf die schriftliche und auch die mündliche Prüfung vorbereiten können. Mit dem Zulassungsbescheid für den Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik erhalten die Bewerberinnen und Bewerber genaue Angaben zu den Materialien, mit denen sie sich auf die schriftliche und die mündliche Prüfung vorbereiten können.

- (5) Ist die schriftliche Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Ladung zur mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch), die elektronisch erfolgt. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen der Prüfungsausschuss auf die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 der Verordnung verzichtet hat, erhalten die Ladung zur mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) mit dem Zulassungsbescheid. Die elektronische Ladung und die schriftliche Ladung zur mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) weisen neben dem Datum und der Uhrzeit der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) auch den Ort und den Raum für die mündliche Prüfung aus.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professorinnen oder Professoren an. Diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden einvernehmlich von den Präsidentinnen oder Präsidenten der fachlich betroffenen Hochschule benannt. Unverzüglich nach der Benennung lädt die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule zur konstituierenden Sitzung ein. Zwischen Tag der Einladung und Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll regelmäßig vier Semester dauern. Erneute Benennung ist möglich.
- (3) Anstelle eines professoralen Mitgliedes kann auch eine Lehrerin oder ein Lehrer einer beruflichen Schule oder einer Fachoberschule benannt werden. Zusätzlich zu den Mitgliedern können bis zu zwei fachkundige Ausschussmitglieder benannt werden, die als wissenschaftliche Mitglieder in der Lehre tätig, Lehrbeauftragte oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss für die Durchführung von Prüfungen fachkundige Prüferinnen oder Prüfer hinzuziehen, die mindestens die berufliche Qualifikation erfüllen müssen, wie Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Vorstand) aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Die Wahl ist zu protokollieren. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden soll regelmäßig vier Semester dauern.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Bei allen Sitzungen des Prüfungsausschusses muss ein Mitglied des Vorstandes anwesend sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einladung muss an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder verteilt werden. Sie muss den Empfängern mindestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung zugehen. Die Einladung kann auch mit elektronischer Post erfolgen; ein Zugang ist dann mit Eingang auf dem E-Mail-Server der Hochschule erfolgt. Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Einladung zugesandt werden.
- (6) Besteht ein Prüfungsausschuss nach Abs. 1 nur aus drei Mitgliedern und sind nur zwei Mitglieder anwesend, kann der Prüfungsausschuss nur einstimmig entscheiden. Im Übrigen entscheidet der

Prüfungsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besteht dabei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

- (7) Der Prüfungsausschuss protokolliert seine Verhandlungen und seine Entscheidungen. Die diesbezüglichen Unterlagen werden im Präsidium der Hochschule geführt und verwahrt. Sofern nichts anderes bestimmt, führt die oder der Vorsitzende die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.

§ 5 Gegenstand und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung, Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulzugangsprüfung

- (1) Gegenstand sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) sind im Studienbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einschließlich Wirtschaftspädagogik volks- und betriebswirtschaftliche sowie rechtliche Fragestellungen im Hinblick auf die bisherige berufliche Ausbildung und Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist jeweils ein betriebswirtschaftliches und ein volkswirtschaftliches oder rechtswissenschaftliches Thema. Im Studienbereich Sozial- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich Soziale Arbeit, Teilbereich Soziale Arbeit, sind Themen aus der Sozialen Arbeit Prüfungsgegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Zur Vorbereitung auf beide Prüfungsteile werden spezielle Texte zur Verfügung gestellt. Ziel der Hochschulzugangsprüfung ist, den Umfang vorhandener Basisqualifikationen, insbesondere Ausdrucksfähigkeit und die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten beurteilen zu können. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die sich bereits in einem Weiterbildungsstudium oder einem Gaststudium befinden können Fragen gestellt werden, die sich auf bisherige Studieninhalte beziehen.
- (2) Die Gesamtdauer eines als Gruppenprüfung durchgeführten Prüfungsgesprächs ergibt sich aus der Addition der Prüfungsdauer je Teilnehmerin oder Teilnehmer von 50 bis 60 Minuten.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht zur Teilnahme am Prüfungsgespräch als Zuhörerinnen oder Zuhörer.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) fest und teilt dieses der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Anschluss mit und begründet es.
- (5) Ist die Hochschulzugangsprüfung bestanden, wird ein Zeugnis ausgestellt, das eine Gesamtnote ausweist. Die Gesamtnote wird aus den Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung (Prüfungsgespräch) zu gleichen Teilen gebildet. Ist die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 der Verordnung erlassen worden, ist die Note des verbleibenden Prüfungsteils, d. h. die Note des mündlichen Teiles (Prüfungsgespräch) maßgeblich. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet und wird nicht gerundet.
- (6) Die Hochschulzugangsprüfung ist nicht bestanden, wenn entweder die schriftliche Prüfung oder die mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wer die Hochschulzugangsprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Hochschulzugangsprüfung ist nicht möglich. Eine nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen der Hochschulzugangsprüfung ist nicht möglich.

§ 6 Sprache in der Hochschulzugangsprüfung

Die Hochschulzugangsprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die Durchführung des schriftlichen und des mündlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung in einer anderen Sprache als Deutsch ist nur dann zulässig, wenn dies im Hinblick auf das angestrebte Studium angezeigt ist und die Bewerberin oder der Bewerber mindestens drei Monate vor dem Termin des Prüfungsgespräches darüber in Kenntnis gesetzt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20.02.2012 in Kraft. Diese Satzung wird auf dem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 14.03.2012

Dr.-Ing. Detlev Buchholz